



**Stand: 18.06.2020**

## **Präambel**

Die Stadt Treuchtlingen setzt sich zum Ziel, die aktive Teilhabe ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zu diesem Zweck bildet sie einen Behindertenbeirat. Die behinderten Menschen ab GdB/GdS 30 haben ein unveräußerliches Recht auf Chancengleichheit und auf ein selbstbestimmtes Leben, Freizügigkeit und gleichberechtigten Zugang in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten. Um in der Stadt Treuchtlingen Barrieren abzubauen oder ihrem Zustandekommen gleich entgegenzuwirken, wird ein Mitgestalten der kommunalpolitischen Arbeit durch Menschen mit Behinderung angestrebt.

## **§ 1 Zweck**

(1) In der Stadt Treuchtlingen und seinen Ortsteilen wird zur Vertretung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen ein Behindertenbeirat gebildet.

(2) Der Behindertenbeirat vertritt alle behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Treuchtlingen und seiner Ortsteile.

(3) Menschen mit Behinderungen sind nach § 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(4) Ziel dieses Zusammenschlusses ist die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, Abk.: BRK), des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 im Grundgesetz (GG), des Behinderten Gleichstellungsgesetzes, und des SGB IX. Hierdurch soll in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine selbstbestimmte Lebensführung behinderter Menschen sichergestellt werden.

## **§ 2 Aufgaben des Behindertenbeirats**

(1) Der Behindertenbeirat hat eine beratende Funktion für den Treuchtlinger Stadtrat, die entsprechenden Ausschüsse und die städtischen Einrichtungen. Er unterstützt den Stadtrat und seine Ausschüsse durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen, die für Menschen mit Behinderungen von Belang sind. Außerdem gibt der Behindertenbeirat wichtige Impulse für die Integration von Menschen mit Behinderung.

(2) Der Behindertenbeirat arbeitet eng mit der Stadt Treuchtlingen, mit den in der Behindertenarbeit tätigen Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie den in der Stadt Treuchtlingen vertretenen Selbsthilfegruppen zusammen.

(3) Zu den Aufgaben des Behindertenbeirates gehören insbesondere:

- a) Beratung über allgemeine Probleme und Anliegen von Menschen mit Behinderung.
- b) Vertretung der allgemeinen Interessen und Anliegen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den städtischen Dienststellen, gegenüber allen

Institutionen, die mit Angelegenheiten von behinderten Menschen befasst sind sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

- c) Maßnahmen zur Realisierung von Gleichstellung und gleichberechtigter Teilhabe.
- d) Förderung von Projekten zur Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindergarten, Schule und beruflicher Bildung sowie zur Integration von behinderten Erwachsenen und Senioren in Beruf und Gesellschaft.
- e) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Probleme und Belange von Menschen mit Behinderungen, u.a. durch Projekte und Aktionen.
- f) Mitarbeit bei der Planung und Entwicklung von Konzepten im Bereich der Behindertenhilfe.

(4) Der Behindertenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Er ist nicht an Weisungen der Politik, der Verwaltung oder Verbänden gebunden. Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 3 Zusammensetzung des Behindertenbeirates**

(1) Der Behindertenbeirat besteht aus

- a) 5 bis 8 berufenen stimmberechtigten Personen die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Treuchtlingen oder seiner Ortsteile haben müssen
- b) bis zu 3 stimmberechtigte Personen die ortsansässige Sozialverbände vertreten
- c) 1 stimmberechtigtes Mitglied der Stadtverwaltung (= Behindertenvertretung der Stadtverwaltung) als Behindertenkoordinator/in.
- d) 1 stimmberechtigtes Mitglied des Stadtrates (Referent für Soziales, Gleichstellung, Integration, Inklusion und Senioren)

(2) Aus den Reihen der in Abs. 1 Buchstabe a) und b) genannten Personen wird ein Vorsitzender, ein Stellvertreter und ein Schriftführer gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Hat der Behindertenbeirat weniger als 5 Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a, sei es, dass bei der Bestellung keine 5 Kandidaten zur Verfügung standen, sei es, dass ein Mitglied während der Wahlperiode ausscheidet, so ist der Behindertenbeirat auch in der Minderzahl voll funktions- und beschlussfähig.

### **§ 4 Berufung der Mitglieder des Behindertenbeirates**

(1) Rechtzeitig vor Beginn (im Januar vor der nächsten Amtszeit) der jeweils neuen Amtsperiode werden über eine öffentliche Bekanntmachung der Stadt Treuchtlingen die Bürgerinnen und Bürger eingeladen, ihre Kandidatur anzumelden oder Vorschläge einzureichen.

(2) Gleichzeitig werden die in Treuchtlingen tätigen Sozialverbände aufgefordert, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen.

(3) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden für einen Zeitraum von 3 Jahren durch den Stadtrat berufen, weitere Amtszeiten sind zulässig.

(3b) Bei der Berufung sollen nach Möglichkeit Personen mit unterschiedlicher Behinderung berücksichtigt werden.

(4) Die Amtszeit des Behindertenbeirats beginnt jeweils am 1. Mai. Abweichend von Satz 1 beginnt die Amtszeit des Behindertenbeirats im Jahr 2020 ab dem 01.08.2020.

## **§ 5 Besetzung des Behindertenbeirats bei Ausscheiden eines Mitgliedes**

(1) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Behindertenbeirat rückt ein vom Stadtrat zu berufendes Ersatzmitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, ist der Behindertenbeirat auch mit einer verminderten Mitgliederzahl arbeits- und beschlussfähig.

(2) Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt die Stadt Treuchtlingen dem Behindertenbeirat für die Sitzungen einen barrierefreien Arbeitsraum zur Verfügung. Ausgaben für Telefon- und Sachkosten (z. B. Porto, Kopien, etc.) werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes von der Stadt Treuchtlingen getragen.

## **§ 6 Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind grundsätzlich öffentlich und sollen mindestens vierteljährlich abgehalten werden. Außerordentliche nichtöffentliche Sitzungen sind möglich. Der Termin für die nächste Sitzung wird mit dem Behindertenbeirat sowie dem Behindertenkoordinator der Stadt Treuchtlingen bei jeder Sitzung festgelegt.

(2) Der Vorsitzende lädt zur Behindertenbeiratssitzung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter der Angabe der Tagesordnung, Datum, Zeit und Ort ein. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 4 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden in schriftlicher Form eingehen.

(2a) Die Beschlüsse fasst der Behindertenbeirat mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Jedes Mitglied des Behindertenbeirates kann beantragen, dass über einen bestimmten Sachverhalt beraten wird.

(4) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Dies sind insbesondere Angelegenheiten, bei denen personenbezogene Daten Dritter, die unter anderem dem Datenschutz unterliegen erörtert werden.

(5) Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der berufenen und stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirates anwesend sein, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(6) Der Behindertenbeirat ist verpflichtet seine Sitzung zu protokollieren und das Protokoll den Mitgliedern des Behindertenbeirates zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7 Aufgaben des Vorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen. Er ist Ansprechpartner für die städtischen Dienststellen in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen.

Dies gilt insbesondere bei:

- a) Anhörung in Entscheidungsprozessen, insbesondere im Hinblick auf barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums (Verkehrsplanungen,

öffentlicher Nahverkehr) sowie bauliche Gestaltungen und barrierefreie Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen.

b) Anhörung im Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

(1a) Die Anhörungen finden im Rahmen der nach den gesetzlichen Regelungen durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligungen statt.

(2) Der Vorsitzende kann sachkundige Bürger zu seinen Sitzungen einladen.

(3) Im Übrigen obliegen dem Vorsitzenden die sich aus §§ 2 und 6 dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben.

## **§ 8 Zustimmung und Änderung dieser Geschäftsordnung**

(1) Diese Geschäftsordnung sowie spätere Änderungen werden vom Stadtrat der Stadt Treuchtlingen beschlossen.

(2) Der Behindertenbeirat hat das Recht, dem Stadtrat Änderungen vorzuschlagen, wenn diese auf einer ordnungsgemäß einberufenen Beiratssitzung mit einer 2/3 Mehrheit der berufenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Stadtrat am 18.06.2020 beschlossen. Sie tritt einen Tag nach der Stadtratssitzung in Kraft.

Treuchtlingen, 19.06.2020

---

Dr. Dr. Kristina Becker  
Erste Bürgermeisterin